

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Grundlage der Kostenberechnung ist, sofern nicht im Entgelttarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt und der Pauschale nach dem Entgelttarif für die Nachbereitung der Fahrzeuge.</p> <p>(2) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband) wird entsprechend der verbrauchten Menge berechnet.</p> <p>(3) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für die Anfahrt die Entgelte zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Grundlage der Kostenberechnung ist, sofern nicht im Entgelttarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt und der Pauschale nach dem Entgelttarif für die Nachbereitung der Fahrzeuge.</p> <p>(2) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband) wird entsprechend der verbrauchten Menge berechnet.</p> <p>(3) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für die Anfahrt die Entgelte zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.</p> <p>(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Entgelttarif genannten Entgelte um die gesetzliche Umsatzsteuer.</p>